



An den
Regierungsrat des
Kantons Schaffhausen
Beckenstube 7
8200 Schaffhausen

Stetten, 28. Januar 2021

Vernehmlassung Transparenzgesetz (TPG)

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. November 2020 haben Sie die Gemeinden zu einer Stellungnahme zum Entwurf des Transparenzgesetzes (TPG) eingeladen. Für die Möglichkeit, aus Sicht der angeschlossenen 25 Gemeinden Stellung zu nehmen, dankt Ihnen der Verband der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten VGGSH.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der VGGSH befürwortet die Vorlage des Regierungsrates im Grundsatz. Vereinzelt ergeben sich jedoch noch gewisse Unklarheiten und Fragen.

Definition "gültig vorgeschlagen"

Eine fehlende Offenlegung soll unseres Erachtens nicht zwingend zum Ausschluss führen. Insbesondere in kleineren Gemeinden dürfte es oft vorkommen, dass weder relevante Interessensbindungen noch nennenswerte Spenden im Spiel sind. Solche Kandidaturen dürfen nicht

Geschäftsstelle: Heidi Fuchs – Brämlenstrasse 1 – 8234 Stetten
Tel. 079 484 64 38 – info@gemeinden.sh – www.gemeinden.sh

Präsident: Fredy Kaufmann - Gemeindeverwaltung - Herrengasse 23 – 8224 Löhningen
Tel. 052 685 24 40 – gemeindepraesidium@loehningen.ch

verhindert werden bzw. die Kandidatensuche erschweren. Es dürfte nicht die Idee der Initianten gewesen sein, diesen Prozess zu behindern.

Fehlende Meldepflicht für Spenden gemäss Art. 4 TPG

Für eine strafrechtliche Sanktion wäre eine Bestätigung, dass keine Spenden eingegangen sind, unerlässlich. In diesem Punkt schliesst sich der Verband der Stellungnahme der Stadt Schaffhausen an.

2. Fristansetzung bzgl. Einreichung

Die Ansetzung der Frist (Art. 5 Abs. 1 lit a) ist zu kurz. Insbesondere grössere Gemeinden müssten sich auf eine Plausibilisierung beschränken und sich auf die Angaben der Kandidierenden bzw. Parteien, Komitees und sonstigen Organisationen verlassen.

3. Überprüfung / Wählbarkeit von Kandidatinnen und Kandidaten

Der in der Volksabstimmung angenommene Verfassungsartikel Art. 37a Abs.4 KV verlangt für die Kontrolle eine Instanz beim Kanton oder eine unabhängige Stelle. Eine Delegation an die Gemeinden wird nicht vorgesehen. Es ist unseres Erachtens nicht praktikabel, wenn eine Gemeindekanzlei oder Zentralverwaltung die Angaben womöglich eines zukünftigen oder gar bisherigen Vorgesetzten prüfen müsste. Eine Unabhängigkeit wäre praktisch ausgeschlossen.

4. Sanktionierung bei Verletzung von Offenlegung

Ebenfalls sehen wir es nicht als geeignet an, wenn der Regierungs- bzw. der Gemeinderat zur Untersuchung und Ahndung von Verstössen verantwortlich zeichnet. Damit müssten oftmals Mitglieder dieser Gremien in den Ausstand treten bzw. Kollegen müssten über Kollegen urteilen. Folgerichtig müsste auch hier eine unabhängige Stelle eingesetzt werden.

5. Elektronische öffentliches Register / Möglichkeit elektronisches Selbstdeklarationsverfahrens

Der Verband spricht sich für die Schaffung eines zentralen elektronischen öffentlichen Registers aus. Dies müsste durch die kantonale Instanz erfolgen und betreut werden, da die Prüfung und Sanktionierung wie unter Punkt 3 und 4 angesprochen, durch die unabhängige Stelle erfolgen sollte. Für eine zentrale Führung spricht auch, dass aus Gründen des Datenschutzes die Angaben von Kandidierenden, die nicht gewählt wurden bzw. aus dem Amt ausscheiden, umgehend gelöscht werden müssen.

Weiter würde der Verband die Schaffung eines elektronischen Selbstdeklarationsverfahrens aus Praktikabilitätsgründen von Beginn weg begrüssen. Somit wäre auch eine eher kurzfristige Deklaration möglich.

Geschäftsstelle: Heidi Fuchs – Brämlenstrasse 1 – 8234 Stetten
Tel. 079 484 64 38 – info@gemeinden.sh – www.gemeinden.sh

Präsident: Fredy Kaufmann - Gemeindeverwaltung - Herrengasse 23 – 8224 Löhningen
Tel. 052 685 24 40 – gemeindepraesidium@loehningen.ch

6. Unterstützung der Gemeinden

Der Verband begrüsst, dass der Kanton den Gemeinden Musterformulare für die Offenlegung der Interessenbindungen und der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen sowie für Parteispenden zur Verfügung stellen wird. Dies stellt den einheitlichen Vollzug sicher.

Wäre eine elektronische Selbstdeklaration möglich (s. Punkt 5), würde sich dieser Aufwand allerdings erübrigen.

Der Verband der Schaffhauser Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten VGGSH dankt Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

VGGSH
Verband der Gemeindepräsidentinnen
und Gemeindepräsidenten des Kantons Schaffhausen

Präsident
Fredy Kaufmann

Geschäftsführerin
Heidi Fuchs

Geschäftsstelle: Heidi Fuchs – Brämlenstrasse 1 – 8234 Stetten
Tel. 079 484 64 38 – info@gemeinden.sh – www.gemeinden.sh

Präsident: Fredy Kaufmann - Gemeindeverwaltung - Herrengasse 23 – 8224 Löhningen
Tel. 052 685 24 40 – gemeindepraesidium@loehningen.ch